

Finanzen

Art. 11

Die Bezirkspartei finanziert sich

- a aus den Jahresbeiträgen der Orts- und Kreisparteien sowie der Einzelmitglieder
- b aus allfälligen Spenden
- c aus dem Ergebnis allfälliger Finanzierungsaktionen

Zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben verfügt der Vorstand über die finanziellen Mittel der Bezirkspartei.

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Statutenänderungen können vom Vorstand, von mindestens zwei Orts-/Kreisparteien oder einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

Anträge zur Statutenrevision müssen vom Vorstand beraten und in der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut angekündigt werden.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

Zur Auflösung der Bezirkspartei bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen. Sie kann vom Vorstand, von mindestens zwei Orts-/Kreisparteien oder einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

Ein allfälliges Parteivermögen wird bei Auflösung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einer oder mehreren FDP Orts-/Kreisparteien in oder ausserhalb des Bezirkes oder der FDP Kantonalpartei überwiesen.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2007 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Statuten vom 5. September 2001.

Für den Vorstand der FDP Bezirkspartei Andelfingen

Der Präsident

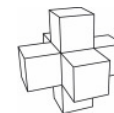
Der Protokollführer

Philipp Gallo

Martin Boller



FDP
Wir Liberalen.



Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirkes Andelfingen

2007^{rev}
Statuten

Statuten 2007_{rev}

der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Andelfingen

Name	Art. 1
Sitz	
Zweck	Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirkes Andelfingen ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Glied der gleichnamigen Partei des Kantons Zürich und somit auch der Schweiz.
	Art. 2
	Sie bezweckt den Zusammenschluss der freisinnig-demokratisch gesinnten Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk Andelfingen und vertritt die im kantonalen und im schweizerischen Parteiprogramm niedergelegten Grundsätze. Sie befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wahlen und Abstimmungen.
Mitgliedschaft	Art. 3
	Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirkes Andelfingen besteht aus den Orts- und Kreisparteien mit deren Mitgliedern. Wo keine Orts- oder Kreispartei besteht, ist die direkte Mitgliedschaft einzelner Personen in der Bezirkspartei möglich.
Organe	Art. 4
	Die Organe der Bezirkspartei sind a die Mitgliederversammlung als oberstes Organ b der Vorstand c die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
	Art. 5
	Die Organe werden durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin einberufen. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
	Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.
	Wahlen und Abstimmungen werden, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird, offen vorgenommen.
	Bei Wahlgeschäften ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Wird dieses in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei allen übrigen Abstimmungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12, entscheidet die Stimmenmehrheit.
	Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Mitglieder- versammlung	Art. 6
	Jährlich findet im ersten Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
	Dieser obliegen folgende Geschäfte a Abnahme des Jahresberichtes b Abnahme der Jahresrechnung c Festsetzung des Jahresbeitrages der Orts- und Kreisparteien sowie der Einzelmitglieder an die Bezirkspartei d Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
	Art. 7
	Der Mitgliederversammlung kommen ferner folgende Befugnisse zu: a Revision der Statuten b Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder von mindestens zwei Orts-/Kreisparteien oder einem Fünftel der Mitglieder spätestens dreissig Tage vor der Versammlung zur Behandlung eingereicht worden sind.
	Art. 8
	Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Orts-/Kreisparteien oder einem Fünftel der Mitglieder. Wird sie seitens der Orts-/Kreisparteien oder der Mitglieder verlangt, ist sie innert zwei Monaten durchzuführen.
Vorstand	Art. 9
	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich gehören von Amtes wegen die Präsidenten/Präsidentinnen der Orts- und Kreisparteien und der Jungfreisinnigen Zürcher Weinland sowie die der Bezirkspartei angehörenden Kantons-, Regierungs-, National-, Stände- und Bundesratsmitglieder dem Vorstand an. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.
	Für die Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand weitere Parteimitglieder zuziehen.
	Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
	Art. 10
	Dem Vorstand kommen folgende Befugnisse zu: a Er leitet und vertritt die Partei gegen aussen. b Er beruft die Mitgliederversammlung ein und vollzieht deren Beschlüsse. c Er erledigt die Geschäfte der Partei, die nicht nach Gesetz oder nach den Statuten in die Befugnisse anderer Organe fallen.